

sprachen – der große Haushalt, die heranwachsenden Kinder, ihre gesellschaftlichen Verpflichtungen –, schrieb sie sich im Sommersemester 1919 im Alter von knapp 30 Jahren für das Studium der Rechtswissenschaften ein. Sie absolvierte es, nicht zuletzt aufgrund der großzügigen Anrechnung ihrer bisherigen Studien als Gasthörerin, derart rasch, dass sie bereits am 13. 6. 1921 zum „ersten weiblichen Doktor juris in Österreich“ promoviert wurde. Als erster weiblicher Rechtspraktikant am Wiener Landesgericht für Zivilrechtssachen war sie ein derartiges Novum, dass sich sogar der Gerichtspräsident die erste Verhandlung, bei der sie als Schriftführerin fungierte, nicht entgehen ließ. Ihrer Pionierinnenrolle, an die sie sich mittlerweile gewöhnt haben dürfte, wurde sie auch weiterhin gerecht: Im April 1922 trat sie als erster weiblicher Konzipientin in die Anwaltskanzlei ihres Vaters ein, legte als erste Frau in Österreich die Rechtsanwaltsprüfung ab und wurde 1929 als erste Frau in die Anwaltsliste für Wien, Niederösterreich und das Burgenland aufgenommen.<sup>27)</sup> Mit ihren Kollegen scheint sie dabei keine schlechten Erfahrungen gemacht zu haben, hat sie doch – laut ihren Erinnerungen – „von männlicher Seite, Lehrern, Vorgesetzten und Kollegen stets nur Förderung erfahren“.<sup>28)</sup>

Neben ihren Aufgaben als Anwältin setzte sich *Marianne Beth* für die Verbesserung der rechtlichen und beruflichen Stellung der Frauen ein: 1926 gründete sie mit einigen Gleichgesinnten die „Österreichische Frauenorganisation“ und 1928 gehörte sie zu den Mitbegründerinnen des „Vereins berufstätiger Frauen“ in Wien. Ein wichtiges Anliegen war ihr vor allem die rechtliche Aufklärung der Frauen, deren Notwendigkeit ihr im Rahmen ihrer anwaltlichen Tätigkeit immer wieder vor Augen geführt wurde. Diesem Ziel dienten neben einigen Aufsätzen vor allem ihre beiden Monographien – „Neues Eherecht“ (1925) und „Das Recht der Frau“ (1931) –, wobei primär letzteres als juristischer Ratgeber für Frauen konzipiert war. Ihren vielfältigen Ambitionen konnte sich *Marianne Beth* in Österreich nur bis 1938 widmen, da die politischen Ereignisse sie und ihre Familie zur Emigration in die USA zwangen, wo sie von 1939 bis 1942 als Gastlektorin und bis 1945 als Professorin für Soziologie am Reed College in Portland tätig war. Sie verstarb am 19. 8. 1984 im 95. Lebensjahr in New Jersey/USA.

#### IV. Die ersten Frauen in der Anwaltschaft

In den zwanziger und dreißiger Jahren, als sich die ersten Generationen von Akademikerinnen auf Stellensuche begaben, sorgte die triste Situation auf dem österr. Arbeitsmarkt dafür, dass „das Bild, das die akademischen Frauenberufe bieten, nicht günstig war“. Mit Gesetz vom 22. 3. 1920 zählte zu diesen auch die Anwaltschaft, da damit „Frauen unter denselben Voraus-

setzungen, wie Männer zur Parteienvertretung vor Gerichten und Verwaltungsbehörden“ zugelassen wurden.<sup>29)</sup> Das Bild, das der Berufsstand der Anwälte bot, war in der Tat höchst ungünstig, sah man sich doch nach dem Krieg enormen Schwierigkeiten gegenüber. Zu den allgemein tristen wirtschaftlichen Verhältnissen kam hinzu, dass im Gefolge des Endes der Donaunomarchie gut zwei Drittel des Tätigkeitsfeldes verloren gegangen waren, insb. fielen neben Gerichts- und Verwaltungsstellen auch die großen Bank- und Industrieverwaltungsgeschäften in Böhmen, Mähren und Galizien weg.<sup>30)</sup> Erschwerend kam ein verstärkter Zuzug aus den Nachbarstaaten hinzu, was die Zahl der Anwälte, insb. in Wien, sprunghaft ansteigen ließ.<sup>31)</sup> Viele von ihnen fristeten ein so ärmliches Dasein, dass ihnen der Unterhalt einer eigenen Kanzlei unmöglich war und sie sich gezwungen sahen, ihre Geschäfte im Kaffeehaus abzuwickeln. Ungeachtet dessen verzeichneten die österr. Universitäten einen stetigen Zuwachs an Absolventen der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien. Aufgrund der Sperre der Aufnahme in die staatlichen Justizberufe erschien vielen Juristen der Weg in die Advokatur als einzig gangbare Alternative, was einen eklatanten Zuwachs an Berufsanwärtern zur Folge hatte.

Als eine wirksame Maßnahme gegen die „würgende Krise“, die den Anwaltsstand erfasst hatte, erschien so manchem die Einführung eines *numerus clausus* in Form einer zeitweiligen Sperre der Rechtsanwalts- oder Anwärterliste. In der am 5. 11. 1919 abgehaltenen Vollversammlung der niederösterr. Advokatenkammer wurde diesem drastischen Mittel gegen die Überfüllung der Anwaltsprofession eine klare Absage erteilt und der Freiheit und Unabhängigkeit des Standes der Vorzug eingeräumt. Das brachte die Diskussion allerdings nicht zum Stillstand. In der seit 1924 erscheinenden „Österreichischen Anwalts-Zeitung“, die sich als ein publizistisches Organ verstand, „welches in aufrechter Weise für die Interessen des Anwaltsstandes eintritt“,<sup>32)</sup> entwickelte sich unter der Rubrik „Standesfragen“ insb. 1926 eine rege Diskussion betreffend die „Notlage des

27) So *Röwekamp*, *Juristinnen* 43. Lt. *F. Kübl*, *Geschichte der österreichischen Advokatur*<sup>3</sup> (1981) 176, und *P. Wrabetz*, *Österreichs Rechtsanwaltschaft. In Vergangenheit und Gegenwart*<sup>2</sup> (2008) 237, wurde sie allerdings schon 1928 in die Liste eingetragen.

28) *Kern*, 112.

29) *StGBI* 1920/136.

30) *Österreichische Anwalts-Zeitung* 1926, Nr. 13, 210.

31) *E. Jahoda*, *Geschichte der österreichischen Advokatur 1918–1973* (1978) 6. Absolute Zahlen veranschaulichen die Problematik (vgl. *Österreichische Anwalts-Zeitung* 1926, 38): 1910 = 1.202 Anwälte in Wien; 1913 = 1.341 Anwälte in Wien; 1914 = 1.389 Anwälte in Wien; 1918 = 1.508 Anwälte in Wien; 1922 = 1.779 Anwälte in Wien; 1925 = 1.945 Anwälte in Wien. Das bedeutete für Wien in der Zeit von 1910 bis 1925 eine Steigerung um 60%.

32) *Österreichische Anwalts-Zeitung* (ÖAZ) 1924, Nr. 1 u. 2, 1. Ihre Vorgängerin war die am 1. 7. 1919 erstmals erschienene „Deutschösterreichische Anwalts-Zeitung“.

österreichischen Anwaltsstandes“.<sup>33)</sup> Als Mittel gegen „die immer unheimlicher werdende Standesüberfüllung“ wurden verschiedene Maßnahmen angeregt, um den weiteren Zustrom zum Anwaltsberuf einzuschränken. Dazu zählten neben dem *numerus clausus* als dem krassesten Mittel zB eine Verringerung der Zahl der Anwälte in der Form, dass ein Ort nicht mehr Anwälte haben sollte, als er wirtschaftlich verträgt, weiters eine Erweiterung des Wirkungskreises wie etwa im Verwaltungs- oder Ausgleichsverfahren. Letzteres erschien allerdings utopisch, da es dem Anwaltsstand an politischem Einfluss mangelte. Als ein Argument gegen den *numerus clausus* wurde vorgebracht, dass allein die strenge Auswahl der qualitativ Besten der einzige Weg sei, um die Überfüllung des Standes zu verhindern.

In der harten Realität bestand die Vorgangsweise bei der Stellenvergabe darin, die Arbeitsplätze in erster Linie mit männlichen Bewerbern zu besetzen, soweit es sich nicht um ausgesprochene Frauenberufe handelte, wozu die Advokatur ja nun keinesfalls zählte, auch wenn es für Frauen keine Zulassungsbeschränkungen gab. Dazu kam noch die Propaganda der Medien, vor allem der bürgerlichen Frauenzeitschriften, gegen arbeitende Frauen, mit der versucht wurde, Frauen unter Berufung auf ihre „natürlichen Funktionen“ vom Arbeitsmarkt zu verdrängen.<sup>34)</sup> Die auf diese Weise noch verstärkte Ansicht, dass für Frauen die Erwerbstätigkeit nur eine Übergangslösung bis zur Eheschließung darstelle, brachte weibliche Bewerber in eine denkbar ungünstige Position, denn die Tatsache, dass viele Frauen mit ihrem Einkommen eine Familie zu ernähren hatten bzw zum Familieneinkommen beitragen mussten, stand nur selten zur Debatte. In dem Ausmaß, in dem sich die wirtschaftliche Situation verschlechterte, verstärkte sich die ohnehin stets latent vorhandenen Vorbehalte gegen Frauen in akademischen Berufen und erreichten ihren Höhepunkt während der Weltwirtschaftskrise. Für Juristen beiderlei Geschlechts war ein Unterkommen im Staatsdienst unmöglich geworden und auch in der Privatwirtschaft war ein massiver Stellenabbau im Gange, sodass die „freie“ Advokatur<sup>35)</sup> als einziger beruflicher Ausweg erscheinen musste.<sup>36)</sup>

Demgemäß hatte die Anwaltschaft weiterhin einen beträchtlichen Zulauf zu verzeichnen, sodass Ende 1930 bei der Rechtsanwaltskammer in Wien<sup>37)</sup> 2.384 Rechtsanwältinnen eingetragen waren, im folgenden Jahr stieg die Gesamtzahl auf 2.405, wovon 2.108 auf Wien und 297 auf Niederösterreich und das Burgenland entfielen.<sup>38)</sup> Während sich darunter vereinzelt bereits Anwältinnen finden, vermerkten die Amtlichen Mitteilungen der Tiroler Rechtsanwaltskammer in Innsbruck zum 1. 1. 1935 erstmals einen weiblichen unter 165 männlichen Anwälten, allerdings waren unter den 55 Anwärtern bereits drei weiblichen Geschlechts, was umso bemerkenswerter ist, als die Vollversammlung

sich Ende Jänner grundsätzlich dafür aussprach, „Sperrmaßnahmen zur Verhinderung der weiteren Überfüllung einzuführen“.<sup>39)</sup> Die Tatsache der gravierenden Überfüllung des Standes beschäftigte nahezu ununterbrochen auch die Ständige Vertreterversammlung, die als Forum der gesamten österr Rechtsanwaltschaft fungierte,<sup>40)</sup> und veranlasste sie dazu, 1936 eine Beschränkung des Zustroms zur Rechtsanwaltschaft im Gesetzeswege zu fordern.<sup>41)</sup> Im März 1938, knapp 20 Jahre nach der Zulassung der Frauen zum Rechtsstudium, gab es in Wien 16 eingetragene Anwältinnen, allerdings im Verhältnis zu 2.525 männlichen Anwälten. Von diesen insgesamt 2.541 Anwälten<sup>42)</sup> waren – nach dem Anschluss vom Frühjahr 1938 – am 31. 12. 1938 nur mehr 771 übrig, wobei der Abgang nur in 15 Fällen auf Ursachen beruht, die in keinem Zusammenhang mit der NS-Machtergreifung stehen. Das bedeutet, dass 1.755 Rechtsanwälte wegen ihrer „nichtarischen“ Abstammung von der Rechtsanwaltsliste gelöscht worden waren.<sup>43)</sup> Der gleiche Prozess er-

33) Exemplarische Literaturhinweise: O. Haemmerle, Die Notlage des österreichischen Anwaltsstandes, ÖAZ 1926, 20; H. Mittler, Ein Notgesetz gegen die Überfüllung des Anwaltsberufes, ÖAZ 1926, 37; M. Halfen, Numerus clausus, ÖAZ 1926, 51; L. Lieban, Maßnahmen gegen Überfüllung des Anwaltsberufes, ÖAZ 1926, 65f; H. Thom, Maßnahmen zur Gesundung des Anwaltsstandes, ÖAZ 1926, 84; O. Haemmerl, Für und wider die geschlossene Zahl, ÖAZ 1926, 114; M. Friedlaender, Das Überfüllungsproblem, ÖAZ 1926, 177; H. Mittler, Anwälte- oder Anwärterpersperre, ÖAZ 1926, 193.

34) E. Rigler, Frauenleitbild und Frauenarbeit in Österreich vom ausgehenden 19. Jahrhundert bis zum Zweiten Weltkrieg (1976) 158.

35) Mit der Advokatenordnung v 6. 7. 1868, RGBl 96, war die Anwaltschaft freigegeben und damit die amtliche Unabhängigkeit gesetzlich verankert worden. In Zusammenhang damit wurde die siebenjährige Vorbereitungszeit an die Stelle der dreijährigen gesetzt, um den Übergang von der staatlichen Ernennung der Advokaten zur sog. „freien Advokatur“ nicht allzu schroff zu gestalten: ÖAZ 1926, 209. Zur Problematik der „freien“ Anwaltschaft vgl Th. Deschka, Das Berufsbild des Rechtsanwalts, Diss iur Univ Wien (1997) 4.

36) Jahoda, 17.

37) Sie bestand aus sämtlichen Rechtsanwältinnen, die in Wien, Niederösterreich und im Burgenland ihren Wohnsitz hatten. Vgl Jahoda, 11.

38) Nachrichtenblatt der österreichischen Rechtsanwaltschaft mit den Amtlichen Mitteilungen sämtlicher Rechtsanwaltskammern Österreichs, Nr 6–9 v 22. 4. 1932.

39) Ebda, Nr 2–4 v 11. 3. 1935.

40) Die Ständige Vertreterversammlung der Rechtsanwaltskammern Österreichs wurde am 17. 12. 1922 als Nachfolgerin der seit März 1900 bestehenden Ständigen Delegation der österreichischen Advokatenkammern gegründet. Vgl Jahoda, 11.

41) Nachrichtenblatt der österreichischen Rechtsanwaltschaft mit den Amtlichen Mitteilungen sämtlicher Rechtsanwaltskammern Österreichs, Nr 5–7 v 24. 3. 1936. Das Nachrichtenblatt der österreichischen Rechtsanwaltschaft wurde im Mai 1938 eingestellt, die letzte Nummer erschien am 19. 3. 1938, Nr 3/4. Auch die österreichische Anwaltszeitung war während der nationalsozialistischen Herrschaft eingestellt.

42) So Kübl, 179, und Wrabetz, 131, während Jahoda, 49, von 2.605 eingetragenen Anwälten spricht.

43) Vgl hierzu P. Wrabetz, Die Anwaltschaft in Österreich, in Deutscher Anwaltverein (Hrsg), Die Anwälte und ihre Geschichte (2011) 1013

folgte bei den Rechtsanwaltsanwärtern: Von den zu Jahresbeginn eingetragenen 506 Anwärtern schienen Ende 1938 nur mehr 76 auf.<sup>44)</sup>

Da die Anwältinnen damals nur eine winzige Minderheit innerhalb der Anwaltschaft bildeten, verlegte man sich zunächst darauf, ihnen die Berufsausübung nach Möglichkeit zu erschweren, zumal die Auffassung, dass die Rechtspflege allein „Männersache“ sei, sowie die „Frau-an-den-Herd“-Ideologie wieder vorherrschend wurden.<sup>45)</sup> Im Deutschen Reich, wo Juristinnen seit 1922 einen Anspruch auf Zulassung zur Anwaltschaft hatten,<sup>46)</sup> entschied Hitler auf eine entsprechende Anfrage hin am 24. 8. 1936 dezidiert, „[...] dass Frauen weder Richter noch Anwalt werden sollen“ und lediglich in der Verwaltung Verwendung finden sollten. Schon 1933 hatte ein deutscher Landgerichtsdirektor öffentlich festgestellt, dass „die Hereinnahme der Frauen in die Gerichtsbarkeit ein schweres Unrecht gegen den Mann“ bilde, weil sie einen „Einbruch in den altgeheiligten Grundsatz der Männlichkeit des Staates“ darstellte.<sup>47)</sup> Der somit offenbar verbreitete männliche Denktraditionen reflektierende Wille des Führers entbehrte zwar der rechtlichen Grundlage, war jedoch faktisch „Gesetz“ und reichte aus, um Frauen den hart erkämpften Zugang zur Anwaltschaft mit einem Schlag zu verwehren. Auf Österreich wurden diese frauenspezifischen Diskriminierungen der Nationalsozialisten nach dem Anschluss sogleich übertragen und erschwerten deren berufliches Fortkommen in der Folgezeit ganz massiv. Besonders hart betroffen waren jene Juristinnen, die noch keine feste Anstellung oder Zulassung hatten und sich somit nahezu unvorbereitet dem reichsdeutschen System unterstellt und jeglicher Berufsaussichten beraubt sahen.<sup>48)</sup>

1951, mehr als ein Jahrzehnt später und unter gänzlich anderen politischen Bedingungen, waren in ganz Österreich 34 Rechtsanwältinnen tätig, wobei sich die Mehrheit davon auf die Städte und hier insb auf Wien konzentrierte. 1968 waren von insgesamt 91 Rechtsanwältinnen allein 59 in der Bundeshauptstadt tätig.<sup>49)</sup> Erst 1973 übten – bei einer Gesamtzahl von 2.091 Anwälten – erstmals bundesweit mehr als 100 Frauen den Anwaltsberuf aus. Es darf vermutet werden, dass nicht wenige Frauen (zunächst) in der Anwaltskanzlei ihres Vaters oder Ehemannes tätig waren, was den Berufseinstieg nicht unwesentlich erleichtert haben dürfte und wohl oft auch für die Studien- und Berufswahl ausschlaggebend gewesen sein wird. Zudem waren die Aussichten in den übrigen klassischen Juristenberufen im Vergleich zur Rechtsanwaltschaft auffallend schlecht, weshalb Frauen in einer weiteren Juristendomäne, nämlich im Notariat, noch lange auf ihren Einstieg warten mussten: als erster weiblicher Notariatskandidat wird ab 1949 *Irene Beck* aus Bregenz angeführt, der erste weibliche Notar wurde 1989 ernannt!<sup>50)</sup>

Jene Frauen, denen es allen Widerständen und Resentiments zum Trotz gelang, eine adäquate Stellung zu erhalten, zeichneten sich meist durch eine besondere „Berufsbindung“ aus. Das erklärt sich zum einen aus den Schwierigkeiten eines Stellenwechsels, kam aber zum anderen auch daher, dass diese Frauen von einer Art „Pioniergeist“ erfüllt waren und sich verpflichtet fühlten, der Welt zu zeigen, was sie beruflich zu leisten instande waren.<sup>51)</sup> Den freiberuflich tätigen Anwältinnen boten sich diesbezüglich weit bessere Chancen als etwa den Juristinnen im Staatsdienst. Diesen standen zwar keine expliziten gesetzlichen Hindernisse im Wege, jedoch trug in den dreißiger Jahren die Sperre der Aufnahme in den Bundesdienst dazu bei, dass Frauen der Zugang zu diesen Berufen verschlossen blieb. Erst 1947, nach der Überwindung der durch das NS-Regime verfügten diskriminierenden Einschränkungen gegenüber Frauen im Justizdienst, wurden die ersten beiden Richterinnen ernannt.<sup>52)</sup> Sofern die weiblichen Richter nicht in der Staatsanwaltschaft arbeiteten oder dem Justizministerium zugeteilt wurden, waren sie nahezu ausschließlich als Außerstreitrichterinnen tätig, was damit begründet wurde, dass Frauen sich wegen des „fürsorgerischen Charakters“ des Außerstreitverfahrens dafür besonders (manche Vertreter der Justiz behaupteten sogar „ausschließlich“) eignen würden. Nicht zufällig handelte es sich bei der Außerstreitabteilung um jenen Bereich, der innerhalb

(hier insb 1022) und *I. Greiter*, Aus dem Alltag der Anwaltsarbeit in Österreich 1938 bis 1945, in ebda 1029 (hier insb 1031).

44) *Kübl*, 179.

45) Vgl hierzu und zum Folgenden *B. Dölemeyer*, Die Zulassung von Frauen zur Rechtsanwaltschaft und ihr Ausschluss in der NS-Zeit, in *M. Ascheri ua* (Hrsg), „Ins Wasser geworfen und Ozeane durchquert“, Festschrift K. W. Nörr (2003) 151 (hier insb 158); *E. Douma*, Deutsche Anwälte zwischen Demokratie und Diktatur 1930–1955 (1998) 70 f; *Deutscher Juristinnenbund e.V.* (Hrsg), Juristinnen in Deutschland. Die Zeit von 1900 bis 1998<sup>3</sup> (1998) 26; *A.-G. Meier-Scherling*, Die Benachteiligung der Juristin zwischen 1933 und 1945, *Ariadne* 30/1996, 61 (hier insb 62).

46) Gesetz über die Zulassung von Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege vom 11. 7. 1922, RGBl I S 573. Vgl hierzu ausführlich *M. Röwekamp*, Die Zulassung von Frauen zur Anwaltschaft, in *Deutscher Anwaltverein* (Hrsg), Die Anwälte und ihre Geschichte (2011) 237 (hier insb 243).

47) *B. Geisel*, „Alle Juristinnen haben ihre Stellung der Frauenbewegung zu verdanken!“ Dem langen Kampf um die Robe folgte der noch immer nicht beendete Streit um Gleichberechtigung, *Ariadne* 30/1996, 52 (hier insb 56). Siehe hierzu auch *Röwekamp*, Zulassung 256.

48) *Meier-Scherling*, 64.

49) *BMJ* (Hrsg), Beiträge zum Thema „Die Juristin in der Justiz“ (1968) 76 (104).

50) Bei der ersten Notarin handelte es sich um *Sylvia Mlynek*/Wien-Donaustadt.

51) *Rigler*, 102.

52) Bei den ersten beiden Richterinnen handelte es sich um *Johanna Kundmann* und *Gertrude Sollinger*, vgl *BMJ*, 76. Während 1964 in der österreichischen Justiz nur insgesamt 28 Juristinnen tätig waren, gab es 1974 bereits 75 weibliche Richter, Richteramtswärter und Staatsanwälte. *E. Weinzierl*, Emanzipation? Österreichische Frauen im 20. Jahrhundert (1975) 86.

des richterlichen Metiers die schlechtesten Berufsaussichten bot und das geringste Prestige genoss, folglich also für die männlichen Richter uninteressant war und daher den Frauen überlassen werden konnte. Somit lässt sich der Mechanismus, Frauen nur sukzessive und widerwillig Zugang zu beruflichen Positionen einzuräumen, die für Männer attraktiv und erstrebenswert sind, gerade an den Berufslaufbahnen weiblicher Richter besonders gut demonstrieren: Ihrem hart erkämpften Aufstieg von der Position eines Außerstreitrichters in die weit angesehenere eines Richters im streitigen Verfahren folgte der nicht minder schwierige Einstieg in die höheren Gerichtsinstanzen. Der lange praktizierte Ausschluss der Richterinnen vom beruflichen Aufstieg war gerne damit begründet worden, dass Frauen nicht ausreichend belastbar seien und sie nicht über die nötigen Fachkenntnisse und den erforderlichen Ehrgeiz verfügen würden.<sup>53)</sup>

Diese – aus heutiger Sicht absurden – Argumente werden durch den aktuellen Trend zur „Feminisierung“ der Justiz klar widerlegt: 67,3% der Richteramtswarter und 53% der Richter sind Frauen, 50,4% der Staatsanwälte sind weiblich. Berücksichtigt man, dass Frauen mit 56% die Mehrheit bei den Absolventen des rechtswissenschaftlichen Studiums stellen (Studienjahr 2010/11), so gibt es bei den klassischen juristischen

Berufen doch einen erstaunlichen Aspekt: Bei den Rechtsanwälten lag der Frauenanteil mit Stand vom Dezember 2011 lediglich bei etwas über 18%. Die trotz der vergleichsweise hohen Zahl von Rechtsanwaltsanwärtinnen auffallend geringe Anzahl von praktizierenden Anwältinnen könnte zum einen in der langen und zeitintensiven Ausbildung zu suchen sein, zum anderen in der bemerkenswert hohen Anziehungskraft des öffentlichen Dienstes auf junge Juristinnen, die zu einem Gutteil den Karriereaussichten, der beruflichen Sicherheit sowie dem familienbegünstigenden beruflichen Umfeld und der geltenden Quotenregelung zuzuschreiben ist. Der Anwaltschaft und ihren Standesvertretern obliegt es somit, Anreize zu schaffen, um in Zukunft im Wettstreit um „die Besten“ unter den Studienabsolventen – bei denen der Frauenanteil die 50%-Marke schon seit längerem überstiegen hat<sup>54)</sup> – bestehen zu können.

53) D. Bleier, Die Stellung der Frau in den juristischen Berufen – mit besonderer Berücksichtigung der Richterschaft, Dipl. WU Wien (1983) 67.

54) Schon im Studienjahr 2006/07 lag der Frauenanteil bei den Absolventen der Wiener Juristischen Fakultät bei 54,2%. Daten aus: *Referat Frauenförderung und Gleichstellung der Universität Wien* (Hrsg), Gender im Fokus. Frauen und Männer an der Universität Wien (2007).



Nimmervoll

### Schriftsätze, Urteile, Rechtsmittel in Strafsachen 6. Auflage

Beispielsammlung für die Praxis

2012. XIV, 392 Seiten.  
Geb. EUR 96,-  
ISBN 978-3-214-00673-0

Seit Jahrzehnten begleitet „**der Zöchling**“ Praktiker aus dem Bereich der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Rechtsanwaltschaft auf dem Gebiet des Strafrechts im täglichen Berufsalltag. Das Werk bietet beruflichen Einsteigern eine unentbehrliche Anleitung zum korrekten Formulieren von Schriftsätzen und ist für Spezialisten ein umfangreiches Nachschlagewerk für Detailfragen. Die vollständig überarbeitete und erheblich erweiterte Neuauflage hat weiterhin – auch mit neuem Autor – zum Ziel, diesem Anspruch bestmöglich Rechnung zu tragen und überzeugt durch:

- zahlreiche **zusätzliche Schriftsätze** sowohl für das **Verfahren in erster wie in zweiter Instanz**,
- Erweiterung auf eine **vollständige Darstellung des materiellen Strafrechts** samt Nebenstrafrecht sowie Strafprozessrecht, Strafvollzugsgesetz und Jugendgerichtsgesetz.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH  
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ